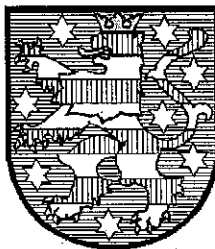


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



IM NAMEN DES VOLKES

**URTEIL**

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

1. des Herrn T
  2. der Frau T
- Anschrift zu 1 und 2:

**- Kläger -**

zu 1 und 2 Prozessbevollm.:  
Rechtsanwalt Dr.

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge  
Außenstelle Jena/Hermsdorf,  
Landesasylstelle Thüringen,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

**- Beklagte -**

**wegen**

Verfahren nach §§ 29a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, 30 AsylG

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Hanus als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **12. September 2022** für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung der Ziffern 4 bis 6 des Tenors des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24. Januar 2019
-

(GZ.: 7461250-144) verpflichtet, zugunsten der Klägerin zu 2) ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz und zugunsten des Klägers zu 1) ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz hinsichtlich Nordmazedonien festzustellen.

2. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.

3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil gegen sie vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

### **Tatbestand**

Die Kläger wenden sich gegen einen Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: BAMF), welches ihr Asylbegehren ablehnte und begehren das Feststellen von Abschiebungsverboten.

Die Kläger sind nordmazedonische Staatsangehörige, vom Volke der Roma und islamischen Glaubens. Sie verließen nach eigenen Angaben am 30. März 2018 ihr Herkunftsland und reisten mit dem Flugzeug am gleichen Tage in die Bundesrepublik ein, wo sie am 26. April 2018 einen Asylantrag stellten.

Bei ihrer Anhörung vor dem BAMF am 26. April 2018, erklärte der Kläger zu 1), er habe mit seinen Eltern und seiner Frau sowie Tochter vor der Ausreise in Kriva Palanka im Haus seines Vaters gelebt. Er habe neben seinen Eltern im Herkunftsland noch einen Bruder, und zwei erwachsene Kinder, welche bereits eigene Familien haben. Er selbst habe keine Schulbildung genossen und sei Analphabet. Er habe Hilfsarbeiten gemacht und im Monat so bis zu 20 Euro verdient. Zu den Ausreisegründen befragt, erklärt der Kläger zu 1), seine Frau sei erkrankt. Im Jahr 2000 sei sie am Dickdarm operiert worden. Diese Operation habe der Schwiegervater und der Schwager finanziert. Im Jahr 2015 sei sie erneut erkrankt und man habe ihr bei einer Operation etwa einen Meter Dickdarm entfernt. Durch die Sorgen sei er selbst erkrankt und habe zwei Herzinfarkte erlitten. Man habe im Zuge dessen seine Arterien gereinigt und geweitet. Einen Stand habe er sich nicht leisten können. Eine Behandlung habe nur in Skopje stattfinden können. Allein die Anfahrtkosten seien dafür zu hoch gewesen. Medikamente und speziellere

Behandlungen habe er sich ebenfalls nicht leisten können. Arbeit, um alles zu finanzieren, habe er nicht gefunden. Er wünsche sich in der Bundesrepublik eine Behandlung und wolle sein Leben hier aufbauen.

Die Klägerin zu 2) erklärte bei ihrer Anhörung vom gleichen Tage, sie habe in Nordmazedonien noch ihre Mutter, zwei Schwestern und ein Bruder sowie ihre erwachsene Tochter und ihren Sohn. Sie selbst habe keine Schule besucht und sei Analphabetin. Sie nimmt im Übrigen auf den Vortrag des Klägers zu 1) Bezug und bestätigt, dass die wirtschaftliche Lage sehr schlecht gewesen sei, sie ihre medizinischen Behandlungen habe nicht bezahlen können und als Roma diskriminiert worden sei.

Die Kläger reichten zudem umfassende ärztliche Berichte aus Nordmazedonien zur BAMF-Akte. Daraus ergibt sich, dass die Klägerin zu 2) an Morbus Crohn erkrankt ist.

Mit Bescheid vom 24. Januar 2019 lehnte das BAMF die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Asylanererkennung und subsidiären Schutz ab. Weiterhin stellte es fest, dass Abschiebungsverbote nicht vorliegen und forderte die Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach unanfechtbarem Abschluss zu verlassen, andernfalls wurde ihnen die Abschiebung nach Mazedonien angedroht. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 36 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Gegen diesen Bescheid haben die Kläger am 1. Februar 2019 Klage beim Verwaltungsgericht Weimar erhoben.

Die Kläger seien erkrankt. Beim Kläger zu 1) bestünde eine chronische Erkrankung. Die Klägerin zu 2) leide an einer chronischen Darmerkrankung, welche sich durch ungünstige Lebensumstände verschlechtere. Die Kläger hätten bei einer Rückkehr keine Möglichkeiten, die finanziellen Mittel für ihre Behandlungen aufzubringen. Sie würden als Roma diskriminiert.

Für die Kläger wurden eine Reihe weiterer Atteste zur Akte gereicht.

Sie beantragen sinngemäß,

den Bescheid der Beklagten vom 24. Januar 2019 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, zugunsten der Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid. Zudem bestehe für Roma keine derart bedrohliche Situation in Nordmazedonien, dass alle Angehörigen dieser Volksgruppe keine Lebensgrundlage hätten. Eine medizinische Behandlung der Kläger könne im Herkunftsland erfolgen. Die ärztlichen Bescheinigungen würden die Voraussetzungen des § 60a Abs. 2c Satz. 2 und 3 AufenthG nicht erfüllen.

Mit Beschluss vom 10. Mai 2019 hat die Kammer den Rechtsstreit zur Entscheidung auf die Einzelrichterin übertragen.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung ist die Beklagte nicht erschienen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, die Verwaltungsakte, das beigezogene Verfahren der Tochter zum Az. 7 K 476/19 We und das Protokoll zur mündlichen Verhandlung sowie der Erkenntnisquellenliste Nordmazedonien (Stand Mai 2022) Bezug genommen. Diese waren Gegenstand der Entscheidung.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

Das Gericht entscheidet gemäß § 76 Abs. 1 AsylG durch den Berichterstatter als Einzelrichter, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat und der Rechtsstreit dem Einzelrichter durch Beschluss der Kammer vom 10. Mai 2019 übertragen wurde.

Die zulässige Klage auf das Feststellen von Abschiebungsverboten, über die trotz des Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entschieden werden konnte (§ 102 Abs. 2 VwGO), ist begründet. Der angegriffene Bescheid ist insoweit rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO. Die Klägerin zu 2) hat im vorliegenden Einzelfall einen Anspruch auf die Feststellung, dass in ihrer Person ein Abschiebungsverbot in Bezug auf ihr Heimatland Nordmazedonien gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt (siehe Nr. I). Der Kläger zu 1) hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf die Feststellung eines Abschiebungsverbot in Bezug auf sein Herkunftsland Nordmazedonien nach § 60 Abs. 5 AufenthG (vgl. Nr. II).

I. Die Klägerin zu 2) hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Klägerin zu 2) unter Morbus Crohn leidet. Trotz einer grundsätzlich möglichen Behandlung von Morbus Crohn in Nordmazedonien, wofür diverse Erkenntnisquellen sprechen, kommt das Gericht bei der gebotenen Einzelfallbetrachtung zu dem Ergebnis, dass die Klägerin zu 2) vorliegend einen Anspruch auf die beantragte Feststellung nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hat. Ihr droht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei einer Abschiebung eine Verschlimmerung ihrer Erkrankung mit der Folge, dass sich der Gesundheitszustand nach den konkreten Umständen alsbald nach ihrer Rückkehr wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde und ihr derzeit daher nicht zumutbar ist.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen vor, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Es muss sich um „äußerst gravierende“, insbesondere lebensbedrohliche Erkrankungen handeln. Konkret ist die durch eine Krankheit verursachte Gefahr, wenn die Verschlechterung des Gesundheitszustandes alsbald nach der Rückkehr in das Heimatland eintreten würde, weil eine adäquate Behandlung dort nicht möglich ist. Von einer wesentlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes kann nicht schon bei jeder befürchteten ungünstigen Entwicklung des Gesundheitszustandes gesprochen werden, sondern nur bei außergewöhnlichen schweren physischen oder psychischen Schäden oder Zuständen (BVerwG Urt. v. 17. Oktober 2006 - 1 C 18/05; Kluth/Heusch, Beck'scher Online-Kommentar Ausländerrecht, § 60 AufenthG, Stand: 2016, Rn. 40 m. w. N.). Daraus folgt zugleich, dass eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht schon dann vorliegt, wenn von einer Heilung der Erkrankung im Zielland der Abschiebung wegen der dortigen Verhältnisse nicht auszugehen ist, die Erkrankung sich aber auch nicht gravierend zu verschlimmern droht. Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll dem Ausländer nämlich nicht eine Heilung von Krankheit unter Einsatz des sozialen Netzes der Bundesrepublik Deutschland sichern, sondern vor einer gravierenden Beeinträchtigung seiner geschützten Rechtsgüter Leib und Leben bewahren.

Die Klägerin zu 2) leidet nach den auch bereits in dem Verwaltungsverfahren vorliegenden fachärztlichen Stellungnahmen (vgl. u.a. vom 13. Juli 2018, 16. Juli 2018, 12. August 2021), die in ihrer Gesamtheit den Anforderungen des § 60a Abs. 2 c Satz 2 und 3 AufenthG genügen,

an einem unheilbaren Morbus Crohn und bedarf insoweit lebenslang der medikamentösen und medizinischen Versorgung. Der aktuelle Medikationsplan vom 3. Juni 2022 sieht die regelmäßige Einnahme von Prednisolon, Mesalazin, Pantoprazol, Tilidin hydrochlorid/naloxon hydrochlorid, Citalopram und Pipameron sowie bei Bedarf Metamizol natrium vor (vgl. Bl. 156 der Gerichtsakte). Dem Attest der Dipl.-Med S vom 27. Juli 2018 ist ferner zu entnehmen, dass die Darmerkrankung der Klägerin zu 2) bei häufigen Stressreaktionen und ungünstigen Lebensumständen zu einer Erkrankungsverschlechterung führen kann (vgl. Bl. 271 der BAMF-Akte).

Diese Erkrankung stellt bei Nichtbehandlung eine lebensbedrohliche Erkrankung i.S.d. § 60 Abs. 7 AufenthG dar, da es infolgedessen zum Darmverschluss kommen kann.

Morbus Crohn ist nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen in Nordmazedonien grundsätzlich behandelbar. So kann eine Behandlung u.a. in der Universitätsklinik für Gastroenterohepatologie Skopje (vgl. IOM - ZIRF-Counselling, 3. Quartal 2021) als auch im Allgemeinen Krankenhaus in Bitola (vgl. IOM - ZIRF-Counselling, 2. Quartal 2021) erfolgen.

Ausschlaggebend ist im vorliegenden Einzelfall aufgrund der für die Behandlung erforderlichen, ganz erheblichen finanziellen Mittel, dass eine überwiegende und beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass die Klägerin zu 2) aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse die theoretisch mögliche Behandlung in Nordmazedonien tatsächlich nicht erlangen kann. Das Gericht ist davon überzeugt, dass aufgrund der speziellen Situation der Klägerin selbst unter Berücksichtigung einer Mitgabe von Medikamenten über einen bestimmten Zeitraum (vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 23. Februar 2006 - 7 UZ 269/06.A. zitiert beck-ok), nicht mit hinreichender Sicherheit erwartet werden kann, dass eine erforderliche Weiterbehandlung in Nordmazedonien in der Situation der Klägerin zu 2) möglich ist. Die Klägerin zu 2) hat nach der Überzeugung des Gerichtes keinen sicheren Zugang zu einer solchen notwendigen Behandlung.

Dabei war im vorliegenden Einzelfall zu berücksichtigen, dass es der Klägerin zu 2) zwar grundsätzlich zuzumuten ist, eine gesetzliche Krankenversicherung abzuschließen, die die Behandlung im weiten finanziert. Nach den Auskünften steht das öffentliche Gesundheitswesen in Nordmazedonien jedem registrierten Bürger zur Verfügung. Dafür ist eine Registrierung bei der örtlichen Niederlassung notwendig (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl – Länderinformationsblatt der Staatendokumentation – Nordmazedonien, Stand 26. April 2021 - S. 26). Den Erkenntnisquellen ist ferner zu entnehmen, dass die Behandlung zu 90 Prozent von der

Krankenkasse übernommen wird und der Patient 10 Prozent der Kosten für die ärztliche Untersuchung in den staatlichen Gesundheitseinrichtungen übernehmen muss (vgl. IOM - ZIRF-Counselling, 3. Quartal 2021, IOM - ZIRF-Counselling 2. Quartal 2021, IOM - ZIRF-Counselling, 1. Quartal 2021).

Für die Behandlung der Klägerin zu 2) ist jedoch nach dem aktuellen Medikationsplan vom 3. Juli 2022 u.a. die zweimalige Einnahme von Mesalazin (morgens und abends) notwendig. Dieses Medikament ist zwar nach der Auskunft grundsätzlich in Nordmazedonien erhältlich, allerdings kostet eine Packung mit 50 Tabletten/500mg 10 € (vgl. IOM - ZIRF-Counselling, 2. Quartal 2021). Ferner benötigt die Klägerin zu 2) zwei Mal am Tag Pantropazol (morgens und abends), welches als 10x40mg Packung in Nordmazedonien für 35 € erhältlich ist (vgl. IOM - ZIRF-Counselling, 3. Quartal 2021).

Diese Kosten für die Medikamente werden nach den Auskünften über Morbus Crohn hingegen nicht von der Krankenkasse getragen. Die Patienten müssen den vollen Preis hierfür aufbringen (vgl. IOM - ZIRF-Counselling, 3. Quartal, IOM - ZIRF-Counselling 2. Quartal, IOM - ZIRF-Counselling, 1. Quartal).

Im Ergebnis müsste die Klägerin zu 2) allein für diese zwei Medikamente bereits im Monat über 220 € aufwenden. In dieser Rechnung unberücksichtigt sind die weiteren der Klägerin zu 2) verordneten Medikamente sowie die für notwendig ärztliche Kontrollen berechneten 10 Prozent der Behandlungskosten, welche aber zu weiteren Mehrkosten führen würden. Es ist im vorliegenden Einzelfall nichts dafür ersichtlich wie die Klägerin zu 2), die durch die Erkrankung weitestgehend arbeitsunfähig ist, diese Kosten neben den allgemeinen Lebenskosten wie Unterkunft und Lebensunterhalt erwirtschaften soll. Dabei war im vorliegenden Einzelfall zu berücksichtigen, dass die Klägerin zu 2) nach dem Eindruck in der mündlichen Verhandlung nicht in der Lage sein würde, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. So ist die Klägerin zu 2) bereits nicht ausreichend mobil und im Alltag auf einen Rollator angewiesen. Auch einfache alltägliche Aufgaben wie alleine duschen und einkaufen, vermag sie nicht ohne Hilfe zu bestreiten. Das Gericht hat aufgrund des persönlichen Eindrucks in der mündlichen Verhandlung ferner erhebliche Zweifel daran, dass die Klägerin zu 2) im Stande wäre, eine Krankenversicherung sowie die routinemäßigen Arztbesuche zu organisieren. Die Klägerin zu 2) hat eine schulische Ausbildung nicht genossen und ist Analphabetin. Sie habe nach den glaubhaften Angaben in der mündlichen Verhandlung bereits Probleme beim Geld zählen und bringe auch beim Einkaufen einiges durcheinander.

Aber auch unter Einbeziehung des Ehemannes und der gemeinsamen Tochter L (vgl. Az. 7 K 476/19 We) in die Gefährdungsprognose bei einer hypothetischen Rückkehr ist für das Gericht nicht ersichtlich, dass die Klägerin zu 2) ihre Medikamente weiterhin finanzieren könnte.

Unter Beachtung der realitätsnahen Betrachtung der Rückkehrsituation ist ferner davon auszugehen, dass neben dem Ehemann der Klägerin zu 2) auch die volljährige Tochter gemeinsam mit ihren Eltern, den Kläger zu 1) und die Klägerin zu 2), nach Nordmazedonien zurückkehren würde. Nach den glaubhaften Angaben in der mündlichen Verhandlung lebt diese noch bei ihren Eltern. Die gerade erst 18 Jahre alt gewordene Tochter L (vgl. 7 K 476/19 We) unterstützt ferner ihre erkrankten Eltern im Alltag; beim Einkaufen oder der Medikamentengabe. Auch der persönliche Eindruck in der mündlichen Verhandlung verstärkte das Bild der durch Art. 6 GG geschützten familiären Zuneigung und Nähe. So wirkte die Tochter der Kläger während der Verhandlung den Klägern äußerst zugewandt und besonders besorgt, was gerade die familiäre Verantwortlichkeit füreinander widerspiegelte. Gerade zu Beginn der Verhandlung, als der Dolmetscher noch nicht vor Ort war, nahm die Tochter auch für die Eltern eine besondere Übersetzungsposition ein, sodass das Gericht davon überzeugt ist, dass sie bei Organisation im Alltag der Kläger in der Bundesrepublik unabdingbar ist.

Bei der Beurteilung der Gefährdungsprognose im Falle der Rückkehr der Klägerin zu 2) nach Nordmazedonien ist folglich von einer gemeinsamen Rückkehr der 3-köpfigen Familie, bestehend aus den Klägern und der volljährigen Tochter auszugehen. Dies findet auch seine Bestätigung in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach bei der Betrachtung der Rückkehrsituation zwar im Regelfall von einer Rückkehr der im Bundesgebiet in familiärer Gemeinschaft lebenden Kernfamilie (Eltern und minderjährige Kinder) auszugehen ist, jedoch bestehende, von familiärer Verbundenheit geprägte enge Bindungen jenseits der Kernfamilie – hier: volljährige Tochter der Kläger – ebenfalls durch nach Art. 6 GG schutzwürdige besondere Zuneigung und Nähe, familiäre Verantwortlichkeit füreinander, Rücksichtnahme- und Beistandsbereitschaft geprägt sein können (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.07.2019, Az.: 1 C 45/18, Rn. 16 – Fundstelle: juris). Dies ist – wie oben ausgeführt – im hiesigen Einzelfall gegeben (so im Ergebnis bereits auch VG Weimar, Urt. v. 1. Juni 2022 – Az. 7 K 647/19 We).

Gemessen an diesen Maßstäben ist im vorliegenden Einzelfall nicht gewährleistet, dass die gemeinsame Tochter und der Ehemann der Klägerin zu 2), der Kläger zu 1), die hohen Kosten der Behandlung für die Klägerin zu 2) neben den elementaren Grundbedürfnissen nach Nahrung,



Unterkunft und Hygiene erwirtschaften können. Der Kläger zu 1) ist nach den vorgelegten ärztlichen Attesten selbst chronisch erkrankt und nicht arbeitsfähig. Er hat keine Ausbildung und ist nach dem persönlichen Eindruck in der mündlichen Verhandlung nicht in der Lage, die hohen Kosten der Behandlung der Klägerin zu 2) sowie den weiteren Lebensbedarf zu decken. So gab der Kläger zu 1) in der mündlichen Verhandlung glaubhaft an, dass er für Arbeitseinsätze aufgrund von Privatanrufen lediglich 1,00 bis 3,00 € verdient hat. Ein regelmäßiges Einkommen habe er dadurch nicht erzielt. Durch die fortgeschrittenen chronischen Erkrankungen des Klägers zu 1) und die damit verbundene auch körperlichen Beeinträchtigungen (nach Angaben der Tochter benötige er Hilfe beim Tragen von Wasserflaschen in die Wohnung) ist nicht zu erwarten, dass er bei einer Rückkehr höherwertige Arbeit und gar eine Festanstellung finden könnte.

Auch unter Berücksichtigung eines möglichen Einkommens der gemeinsamen Tochter ist ein anderes Ergebnis nicht ersichtlich. Diese hat keine abgeschlossene Berufsausbildung und hat bereits Probleme die mazedonische Sprache zu lesen. Perspektivisch ist daher nicht zu erwarten, dass diese besser bezahlte Arbeit finden kann, sodass auch unter Berücksichtigung dessen die Behandlungskosten der Klägerin zu 2) nicht dauerhaft gedeckt werden können. Dabei hat das Gericht in die Abwägung die hohe Betroffenheit der Roma von Arbeitslosigkeit mit eingestellt (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl – Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Nordmazedonien – Stand 26. April 2021, S. 19). Auch ein Rückgriff auf die Hilfe von Familienangehörigen ist den Klägern nach den glaubhaften Schilderungen in der mündlichen Verhandlung nicht möglich, da ein Kontakt zu diesen seit mehreren Jahren nicht mehr besteht.

Selbst unter Berücksichtigung möglicher Sozialleistungen in Höhe von 50 € für zwei Personen (vgl. Auswärtiges Amt – Bericht im Hinblick auf die Einstufung Nordmazedonien als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29a AsylG, Stand: 3. Juni 2021, S. 12), ist gerade unter Bezugnahme eines durchschnittlichen Lohnes in Nordmazedonien von ca. 421 € (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl – Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Nordmazedonien – Stand 26. April 2021, S. 25) die dauerhafte Versorgung mit Medikamenten neben der Finanzierung des Lebensalltages nicht gewiss.

Dies belegt auch der glaubhafte Vortrag der Kläger in der mündlichen Verhandlung. Bereits in der Vergangenheit war es den Klägern nicht möglich, die Klägerin zu 2) ausreichend mit Medikamenten zu versorgen. So gab der Kläger zu 1) glaubhaft an, man habe sich die benötigten Tabletten nicht immer leisten können. Anschaulich und überzeugend schilderte er, wie einzelne

Tabletten aus der Packung geschnitten worden sind, damit die Familie sich wenigstens zeitweise einzelne Medikamente für die Klägerin zu 2) leisten konnte.

Hinzu kommt im vorliegenden Einzelfall, dass die Klägerin zu 2) als Roma mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Diskriminierung und Benachteiligung im Gesundheitswesen erfahren würde, sodass Behandlungen Gesundheitsvorsorgeleistungen oft gar nicht oder nur gegen beträchtliche Kosten erhältlich sind (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl – Länderinformationsblatt der Staatendokumentation – Nordmazedonien, Stand 26. April 2021, S. 19, 27).

Vor diesem Hintergrund und insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass nicht gesichert ist, dass die Familie die Behandlung des Morbus Crohn der Klägerin zu 2) selbst bei Zugang zu einer Krankenversicherung und Sozialleistungen finanzieren kann, ist das Gericht unter Würdigung der vorliegenden Erkenntnisse über die Lage in Nordmazedonien davon überzeugt, dass im Hinblick auf die Klägerin zu 2) die beachtliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese alsbald nach einer Rückkehr in ihr Herkunftsland einer erheblichen Gefährdung für Leib und Leben ausgesetzt wäre.

II. Der Kläger zu 1) hat einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (vgl. EGMR, Urteil vom 28. Juni 2011 – Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich, Nr. 8319/07 – NVwZ 2012, 681) verletzen humanitäre Verhältnisse Art. 3 EMRK zum einen in ganz außergewöhnlichen Fällen und nur dann, wenn die humanitären Gründe gegen die Ausweisung „zwingend“ sind. Dieses Kriterium ist angemessen, wenn die schlechten Bedingungen überwiegend auf die Armut zurückzuführen sind oder auf die fehlenden staatlichen Mittel, um mit Naturereignissen umzugehen. Zum anderen kann – wenn Aktionen von Konfliktparteien zum Zusammenbruch der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Infrastruktur führten – eine Verletzung darin gesehen werden, dass es dem Betroffenen nicht mehr gelingt, seine elementaren Bedürfnisse, wie Nahrung, Hygiene und Unterkunft, zu befriedigen (vgl. EuGH, Urteil vom 19.03.2019, Az.: C-297/17, Rn. 89 ff, und Az.: C-163/17, Rn. 90 ff. – Fundstellen: juris). Mithin ist darauf abzu-

stellen, ob es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass der Betroffene tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung im Sinne des Art. 3 EMRK ausgesetzt zu sein. Die Rechtsprechung sowohl des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Europäischen Gerichtshofes als auch des Bundesverwaltungsgerichts macht deutlich, dass die Annahme einer unmenschlichen Behandlung allein durch die humanitäre Lage und die allgemeinen Lebensbedingungen ein sehr hohes Gefährdungsniveau voraussetzt (entsprechend VGH Baden-Württemberg zu den Anforderungen an die Zumutbarkeit der Niederlassung im Rahmen des § 3e AsylG, Urteil vom 07. Dezember 2021, Az.: A 10 S 2174/21, Rn. 30, 31 – Fundstelle: juris). Das für Art. 3 EMRK erforderliche Mindestmaß an Schwere kann mithin erreicht sein, wenn Rückkehrer ihren existenziellen Lebensunterhalt nicht sichern können, kein Obdach finden oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhalten bzw. sich die betroffene Person unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (vgl. OVG Münster, Urteil vom 25. Februar 2022, Az.: 9 A 322/19.A, Rn. 86 unter Verweis auf BVerwG, Urteil vom 18. Februar 2021, Az.: 1 C 4.20, Rn. 65 m.w.N. zur Rechtsprechung des EuGH und vom 04. Juli 2019, Az.: 1 C 45.18, Rn. 12, sowie Beschluss vom 08. August 2018, Az.: 1 B 25.18, Rn. 11 – Fundstellen: juris).

Gemessen daran droht dem Kläger zu 1) bei einer Rückkehr nach Nordmazedonien im vorliegenden Einzelfall wegen der dortigen allgemeinen Verhältnisse eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i.S.d. Art. 3 EMRK.

Bei der erforderlichen realitätsnahen Betrachtung der Rückkehrsituation ist vorliegend – wie bereits unter I. festgestellt - die volljährige Tochter L (vgl. Az. 7 K 476/19 We) zu berücksichtigen. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen. Bei der Rückkehrprognose für den Kläger zu 1) hat das Gericht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes im vorliegenden Fall auch die Klägerin zu 2) in die Betrachtung einzubeziehen. Lebt der Ausländer nämlich auch in Deutschland in familiärer Gemeinschaft mit der Kernfamilie, ist hiernach für die Betrachtung der Verfolgungsprognose der hypothetische Aufenthalt des Ausländers im Herkunftsland in Gemeinschaft mit den weiteren Mitgliedern dieser Kernfamilie zu unterstellen. Dies gilt nach dem Bundesverwaltungsgericht auch dann, wenn der Klägerin zu 2)

bereits ein Schutzstatus zuerkannt worden wäre oder für diese ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt worden ist (BVerwG, Urteil vom 04. Juli 2019, Az.: 1 C 45/18, Rn. 17, 19).

Eine Rückkehr des Klägers zu 1) nach Nordmazedonien in diesem Familienverbund scheidet nach Ansicht des Gerichtes vorliegend aus, weil nach den obigen Feststellungen der Kläger zu 1) – auch unter Berücksichtigung eines etwaigen Einkommens der Tochter und Sozialleistungen – nicht dazu in der Lage wäre, den Lebensunterhalt sowie die immensen Behandlungskosten der Klägerin zu 2) zu erwirtschaften. Gemessen an den unter I. dargelegten Umständen ist es zur Überzeugung des Gerichts dem Kläger zu 1) im Fall einer Rückkehr nach Nordmazedonien nicht möglich, sich seine Existenz zu sichern. In der Folge befände sich der Kläger zu 1) in einer extremen materiellen Not, die es ihm nicht erlaubt, seine elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen. Nach Überzeugung des Gerichtes wäre er bei einer Rückkehr daher derart von Armut betroffen, dass er seine grundlegendsten Bedürfnisse wie Hygiene, Wohnraum und Nahrung nicht mehr erfüllen könnte. Es wird nach den Feststellungen dem Kläger sowie auch seiner Tochter zeitnah nicht möglich sein, eine für die Versorgung der Familienmitglieder in Nordmazedonien ausreichende Arbeit/Beschäftigung zu finden, die es ihm ermöglichen würde, eine Wohnung anzumieten, Lebensmittel sowie notwendige Sachgüter wie Kleidung und Hygieneartikel zu erwerben und gleichzeitig die ständigen Behandlungskosten der Klägerin zu 2) zu finanzieren.

III. Nach Aufhebung der Nr. 4 des streitgegenständlichen Bescheides besteht kein Raum mehr für den Erlass einer Abschiebungsandrohung (vgl. § 34 AsylG) und eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes (vgl. § 11 Abs. 1 AufenthG), sodass die unter Nrn. 5 und 6 des Bescheides vom 24. Januar 2019 ergangenen Entscheidungen des BAMF ebenfalls aufzuheben sind.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten fallen nicht an (§ 83b AsylG).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beantragt werden. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe,

aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu stellen.

**Hinweis:** Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Hanus